

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neukirchen vom 01.07.2021 (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung St. Martin (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.“

(2) § 6 erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Betreuungszeit	In der Kinderkrippe (Kinder im Alter bis 3 Jahre)	Im Kindergarten (Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zur Einschulung)	Im Hort (Schulkinder)
von 1 bis 2 Stunden	84,00 €		42,00 €
von 2 bis 3 Stunden	100,00 €		50,00 €
von 3 bis 4 Stunden	116,00 €	58,00 €	58,00 €
von 4 bis 5 Stunden	132,00 €	66,00 €	66,00 €
von 5 bis 6 Stunden	148,00 €	74,00 €	
von 6 bis 7 Stunden	164,00 €	82,00 €	
von 7 bis 8 Stunden	180,00 €	90,00 €	
von 8 bis 9 Stunden	196,00 €	98,00 €	
von 9 bis 10 Stunden	212,00 €	106,00 €	

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Neukirchen, 25.06.2024


Wallner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 28.06.2024

Abnahme: 18.07.2024

Hunderdorf, den 18.07.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop at the top and several horizontal strokes below it.

Pollmann, Geschäftsstellenleiter